Geschäftsordnung
für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrats der Deutsche Bank Aktiengesellschaft
(27. Juli 2023)

§ 1
Zusammensetzung und Leitung

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden[1], den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren vom Gesamtaufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählenden Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist.

§ 2
Aufgaben

(1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben:

a) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und Erledigung laufender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats,

b) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungsausschusses,

c) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge unter Beachtung der alleinigen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsratsplenums zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Vergütungskontrollausschusses,

d) Kenntnisnahme von und ggfs. Stellungnahme zu Verträgen und/oder Änderungen von Verträgen der für eine Vorstandsposition designierten Generalbevollmächtigten der Deutsche Bank AG,

e) Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,

f) Zustimmung zur Übernahme von Mandaten, einschließlich etwaiger Anrechnung von diesbezüglicher Vergütung, Ehrenämtern oder Sonderaufgaben außerhalb des Konzerns durch einzelne Mitglieder des Vorstands unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungsausschusses,

g) Zustimmung zur Herausgabe von vertraulichen internen Daten eines Vorstandsmitglieds in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands und/
oder dem Chief Risk Officer, soweit diese keinen Interessenkonflikten unterliegen,

h) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG,

i) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance, Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats über eine Anpassung der jährlichen Entsprechenserklärung an geänderte tatsächliche Verhältnisse sowie Prüfung der Einhaltung der Entsprechenserklärung,

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die Verwendung der jeweiligen Sprachform für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

j) Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme zu den Kosten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse für die Inanspruchnahme von Wirtschaftsprüfern, Sachverständigen, Gutachtern, Rechts- und sonstigen externen Beratern,

k) Vorbereitung der Empfehlungen für Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Verfolgung von Ersatzansprüchen oder die Ergreifung sonstiger Maßnahmen gegenüber amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern des Vorstands. Bei Bedarf greift der Ausschuss auf die Expertise der Vorsitzenden des Regulatory Oversight Ausschusses zurück.

§ 3
Sitzungen und Abstimmungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden einstellvertretender Aufsichtsratsvorsitzende tritt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Ausschuss tagt regelmäßig ohne den Vorstand, es sei denn, der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt im Einzelfall etwas anderes.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.

§ 5
Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter für den Ausschuss.

§ 6
Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.

(2) Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 7
Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 8
Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.

§ 9
Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 10
Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.